

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 163/09 B

L 3 AS 176/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 318/07 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE der Agentur für Arbeit Trier und des Landkreises Bernkastel-Wittlich,
Friedrichstraße 22, 54516 Wittlich,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer als Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung mit einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer psychologischen Eingangsuntersuchung. Das Sozialgericht Trier hat die Klage mit Urteil vom 26. Februar 2009 abgewiesen. Am 23. März 2009 hat der Kläger sich einer psychologischen Untersuchung unterzogen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 17. November 2009 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Fortsetzungsfeststellungsklage lägen nicht mehr vor. Weder bestehe Wiederholungsgefahr noch bestehe ein Rehabilitationsinteresse des Klägers. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Entscheidungserheblich sei die Rechtsfrage, ob die Vielzahl von als Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarungen mit einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer psychologischen Eingangsuntersuchung rechtmäßig gewesen seien. Von einer vergleichbaren Fallkonstellation seien eine Vielzahl von Leistungsempfängern betroffen. Zudem bestehe eine generelle Wiederholungsgefahr, weil die Beklagte eine Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nicht erkenne. Entgegen der Auffassung des LSG bestehe sowohl Wiederholungsgefahr als auch ein Rehabilitationsinteresse.

II

- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine konkrete Rechtsfrage, (2.) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende



Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr).

- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Es fehlt bereits an der ausdrücklichen Formulierung einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage. Die vom Kläger formulierte "entscheidungserhebliche Rechtsfrage" betrifft ausschließlich die Würdigung der Umstände seines Einzelfalls. Der Vortrag des Klägers lässt auch nicht erkennen, dass auf der Grundlage der verfahrensrechtlichen Einschätzung des LSG, wonach die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Fortsetzungsfeststellungsklage entfallen sind, die vom Kläger angestrebte Klärung einer materiellen Rechtsfrage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren möglich ist. Es wird auch nicht vorgebracht, dass das LSG bei der Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Feststellungsklage von der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 131 RdNr 9 ff mwN) abgewichen sei. Es fehlt an jeglicher Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit einer prozessualen Rechtsfrage oder der Klärungsfähigkeit einer etwaigen materiellen Rechtsfrage. Soweit der Kläger die Entscheidung des LSG in der Sache angreift, eröffnet dies die Revision nicht. Das Revisionsverfahren dient nicht der Überprüfung der Richtigkeit einer Entscheidung.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)